

nenden Behörde von einer bis zu acht Wochen Gefängniß, jede Woche zu fünfzig Thalern gerechnet, zu belegen.

5. Durch dieses Gesetz kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über 20 Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen, bleiben unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung. Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Beleidigten oder von Amtswegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittlung des ungenannten und unbekanntes Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung.

Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von einer bis zu acht Wochen, oder unter mildernden Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern, sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie, unter ihrer Vermittelung, zur Veröffentlichung bringt.

Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4) von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu erteilen vermag, oder die erteilte sich als eine ungenügende oder wahrheitswidrige erweist, insofern nicht in letztem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.

In dem neuen Entwurfe lauten diese Paragraphen:

2. Von den nach §. 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein brochirtes Freieremplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei der Kreisdirection des Bezirkes, in welchem der Druck erfolgt ist, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt ist, der Verleger wohnt, einzurichten, hierüber aber von deren Kanzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekanntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung desselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

3. Erst vier und zwanzig Stunden nach Aushändigung des Empfangsbekanntnisses (§. 2) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

4. Der Verleger, oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hiesländische Drucker, ist wegen Erweislich vor Eintritt des §. 3 bestimmten Zeitpunktes vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von fünfzig bis zu vierhundert Thalern, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde von einer bis zu acht Wochen Gefängniß, jede Woche zu fünfzig Thalern gerechnet, zu belegen.

5a. Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insofern dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b. u. fig. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

Insbesondere bewendet es daher auch bei dem, auf Antrag eines Beleidigten oder von Amtswegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittlung des ungenannten und unbekanntes Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung.

Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von einer bis zu acht Wochen, oder unter mildernden Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten, von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie, unter ihrer Vermittelung, zur Veröffentlichung bringt.

Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu erteilen vermag, oder die erteilte sich als eine ungenügende oder wahr-

heitswidrige erweist, insofern nicht in letztem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.

Die Motive zu §. 2—5 sagen: (S. B.-Bl. 1842 No. 108 S. 3107)

Das Deputationsgutachten sagt:

Zu den §§. 2 bis mit 5.

Diese, der dagegen gemachten Erinnerungen ungeachtet, auch in dem neuen Entwurfe beibehaltenen vier §§. sind so bedenklich, daß die Deputation auf deren gänzlichen Wegfall antragen muß. Denn wenn §. 2 bestimmt, daß von künftig der Censur nicht weiter zu unterwerfenden Schriften ein Exemplar — nach dem ursprünglichen Entwurfe bei dem Censurcollegio, nach dem neuen Entwurfe — bei der Kreisdirection niedergelegt, nach §. 3 vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Niederlegung keine Schrift ausgegeben und versendet, jede Abweichung von dieser Vorschrift aber nach §. 4 mit 50 Thlr. bis 400 Thlr. polizeilich bestraft werden soll, so leuchtet ein, daß durch diese Bestimmungen dasjenige, was durch §. 1 an Freiheit und Erleichterung gewährt worden ist, gänzlich wieder aufgehoben wird. Die Censur, die die §. 1 mit Worten für Schriften über 20 Druckbogen für beseitigt erklärt, wird durch die §§. 2 bis 4 tatsächlich wieder eingeführt. Das letztere keinen andern Zweck haben, als auch nach dem Erscheinen dieses Gesetzes das zeitherige Beaufsichtigungssystem über Alles, was zum Druck befördert wird, fortzusetzen, sprechen, wenn darüber noch ein Zweifel sein könnte, die Motive deutlich genug aus.

Man könnte man zwar einwenden, daß diejenige Beaufsichtigung, welche durch die §§. 2 bis 4 über Druckschriften begründet werden soll, von der Censur insofern verschieden sei, als sie erst nach dem Druck einer Schrift erfolgt, mithin diesen zuläßt, während die Censur vorher thätig ist, den anscheinend gefährlichen Gedanken also gar nicht vervielfältigen läßt. Allein diese Verschiedenheit gereicht der Presse nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil. Denn wenn für eine nach dem gegenwärtigen Gesetze für censurfrei erklärte Schrift, dasjenige, was mit Beschlag belegt wird, keine Entschädigung gefordert werden kann, was bei censurten Schriften der Fall ist, so liegt auf der Hand, daß diese Beaufsichtigung nach dem erfolgten Druck wenigstens in Bezug auf die dadurch herbeizuführenden Vermögensverluste eine weit gefährlichere ist, als die Censur selbst. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Gedanken lassen beide Systeme nicht ans Tageslicht. Die Censur unterdrückt sie aber wenigstens nur, ehe sie noch Selbstaufwand durch den Druck verursacht haben; die durch die §§. 2 bis 4 zu schaffende Beaufsichtigung dagegen droht eine Unterdrückung der Gedanken im Gefolge eines ansehnlichen Vermögensverlustes.

Das Wenige, was der neue Entwurf an dem alten geändert hat, ist nicht von der Art, daß es eine wesentliche Erleichterung versprache. Wird das vor der Ausgabe und Versendung niederzulegende Exemplar der Druckschrift nunmehr bei der Kreisdirection, nicht bei dem Censurcollegio abgegeben, so wird zwar für den ersten Augenblick der Verdacht, als ob die Niederlegung nur deshalb geschehe, daß die Schrift dort censurirt werden solle, scheinbar beseitigt. In der Wirklichkeit aber wird dessen ungeachtet wenig geändert, da die Kreisdirection nach der Preßpolizeiverordnung von 1836 das Censurcollegium bekanntlich zugleich mit ist, oder in sich enthält.

Frägt man nach den Gründen, welche eine solche Wiedereinführung der Censur in dem Augenblicke, wo sie abgeschafft werden soll, rechtfertigen könnten, so gibt es in der That keine anderen, als das Beispiel von Preußen. Nur weil Preußen seit der Cabinetsordre vom 4. October 1842 die Druckschriften über zwanzig Bogen unter ähnlichen Controlemassregeln von der Censur entbunden hat, scheint dieser Weg auch bei uns betreten werden zu sollen. Daß aber dieser Staat in Sachen der Presse zum Vorbild uns nicht reichen könne, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Es liegt dieser Beweis schon in der Verschiedenheit zwischen den Verfassungsformen beider Staaten. Und doch kann behauptet werden, daß die in den §§. 2—4 aufgestellten Controlemassregeln noch viel strenger sind, als diejenigen, denen sie nachgebildet worden sind, da in Preußen die Hinterlegung